

Hygiene-/ Infektionsschutzkonzept

für den Verein



HC Hersbruck e.V.

zur Nutzung der Dreifachturnhalle Hersbruck

Stand: 16.02.2022

Änderung: Einlass nach 2G – Regelung
(3G für Ehrenamtliche)

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Schulungen sowie Aushänge** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder sowie Trainer und Übungsleiter über die aktuell gültigen Maßnahmen ausreichend informiert sind.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- **Nutzungsvereinbarungen bzw. Schutzkonzepte** der Betreiber der Sportanlagen, auf welchen der Sportbetrieb ausgeübt wird, **sind zu beachten**.

Generelle Infektionsschutz- und Hygieneregeln

- Personen, die unter Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber leiden, ist das **Betreten der Sporthalle untersagt**. Ebenso ist das Betreten der Halle Personen untersagt, die COVID-19-assoziierte Symptome (akute unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) zeigen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen bzw. eine SARS-COV-2-Infektion nachgewiesen wurde.
- Darüber hinaus ist das **Betreten der Sporthalle nur erwachsenen Personen gestattet**, welche entsprechend der **2G**-Regelung nach §4 der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021 (siehe Anhang 1) entweder geimpft oder genesen sind. Ein Nachweis hierüber ist beim Betreten der Sportstätte vorzulegen.
- Eine Ausnahme hiervon bilden **Ehrenamtliche** (Betreuer der am jeweiligen Tag aktiven Mannschaften, Schiedsrichter, Kampfgericht) – für diesen Personenkreis gilt die **3G-Regel**.
- Für **Kinder und Jugendliche**, welche im Rahmen ihrer Schulbesuche regelmäßig getestet werden, gelten **keine gesonderten Bestimmungen**. Solange negative Testergebnisse vorliegen, ist die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb auch ohne Impf-/Genesenennachweis möglich.
- **Zuschauer** dürfen sich ausschließlich auf der Tribüne aufhalten und sind auf eine Anzahl von **maximal 200** Personen begrenzt. Auf der **Tribüne besteht FFP2-Maskenpflicht**.
- Vor und nach dem Training bzw. Spiel (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Kabinen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt **Maskenpflicht**.
- Das **Mindestabstandsgebot von 1,5 m** ist im Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen und Zuschauertribüne, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- **Nicht erforderlicher Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist zu unterlassen.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Sportlern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Es dürfen nur vereinseigene Sportgeräte benutzt werden. Ausnahme bilden Langbänke; diese sind bei Nutzung nach der Trainingseinheit bzw. nach dem Spiel zu **desinfizieren**.
- Der **Material-/Geräteraum** wird nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten.
- Bei Rundenspielen ist zwischen zwei Veranstaltungen eine **Pause von mindestens 30 Minuten** einzuhalten, in der die Halle und die benutzten Umkleiden umfassend gelüftet werden.
- Das Training ist zwingend entsprechend der mit der Stadt Hersbruck abgestimmten **Trainingsplanung** abzuhalten. Pausenzeiten sind zu berücksichtigen.

- Die **Nutzung der Duschen** ist unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Jede 2. Dusche ist gesperrt.
- Eine Abgabe / Verkauf von **alkoholfreien Getränken in Flaschen ist möglich**. Offene Getränke sowie Speisen dürfen nicht abgegeben werden.
- Weiterhin ist das „**Hygieneschutzkonzept für die Dreifachturnhalle**“ in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Dieses ist im Eingangsbereich der Halle im Schaukasten ausgehängt.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit bzw. dem Spiel** erfolgt die unmittelbare Abreise der Teilnehmer.

Die genannten Punkte geben die wesentlichen Inhalte zur Hallennutzung durch den HC Hersbruck sowie dessen Gastvereine und Schiedsrichter wieder. Zu hier nicht genannten Punkten gelten die Bestimmungen in den nachfolgend aufgeführten Dokumenten.

Mitgeltende Dokumente / Verordnungen:

- 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021
- BayMBl. 2021 Nr. 875 vom 14. Dezember 2021
- Rahmenkonzept Sport BayMBl. 2021 Nr. 839 vom 03. Dezember 2021
- Informationen zum Coronavirus (2019-nCoV) im Landkreis Nürnberger Land (<https://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=6089>)
- Hygienekonzept für die Dreifachturnhalle vom 01.12.2021

Hersbruck, 16.02.2022

Ort, Datum



Unterschrift Erster Vorsitzender

Anhang 1: §4 der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021

§ 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)

(1) Der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese

1. im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und

2. zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 unterfallen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 gilt:

1. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.

2. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich vorbehaltlich Nr. 1 nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

3. Für Veranstaltungen gilt:

a) Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

b) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.

c) Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfallen die Maskenpflicht und abweichend von Buchst. a auch der Mindestabstand, solange sie am Tisch sitzen.

4. Für Messen gilt abweichend von Nr. 1 eine tägliche Besucherobergrenze von 12 500 Personen.

5. Sollen mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nach § 7 Abs. 1 nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

6. Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gilt außerdem:

a) Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.

b) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.

c) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 können zugelassen werden:

1. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort

insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach Abs. 6 Nr. 1,

2. minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

(4) 1Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten

Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch

genesen sind und die Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach Abs. 6 Nr. 1 verfügen. 2 § 28b Abs. 1 des

Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt.

(5) Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise

sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame

Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

(6) Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen,

Betrieben oder Bereichen ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht

vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

(7) Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,

2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,

3. noch nicht eingeschulte Kinder.

(8) Zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes bestehen für nicht

geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

Anhang 2: BayMBl. 2021 Nr. 875 vom 14. Dezember 2021

§ 4 wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, zu geschlossenen Räumlichkeiten der Objekte der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Führungen in geschlossenen Räumen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen und infektiologisch vergleichbaren Bereichen darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese“.

b) Dem Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Für private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten Betriebe und Veranstaltungen mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.“

Anhang 3: § 6 der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021

§ 6 Kontaktdatenerfassung

(1) Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zugriffsbeschränkten Stätten, von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte.

(2) 1Soweit nach Abs. 1 Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 IfSG mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

2Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird. 3Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 personenbezogene Daten erheben.